

§ 15e AltTZG **Altersteilzeitgesetz**

Bundesrecht

Titel: Altersteilzeitgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AltTZG

Gliederungs-Nr.: 810-36

Normtyp: Gesetz

§ 15e AltTZG – Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 17. November 2000 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil die Voraussetzungen nach § 236a Satz 5 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.